

EINSTELLBEDINGUNGEN zum Mietvertrag über einen Kfz-Abstellplatz

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Landessportbund Hessen e.V. (lsb h) stellt dem*der Mieter*in nach Maßgabe der nachfolgenden Einstellbedingungen einen Stellplatz für ein Kraftfahrzeug (Pkw) zur Verfügung.
2. Mit Einfahrt in das Parkhaus und Annahme des Parkscheins oder Vorhalten des Deutschen Sportausweises – mit entsprechender Freischaltung bei Mitarbeiter*innen und Mietern des lsb h - kommt ein Mietvertrag zwischen dem lsb h und dem*der Mieter*in über einen Pkw - Stellplatz zustande.
3. Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
4. Der Aufenthalt im Parkhaus ist nur zum Abstellen bzw. Abholen des Pkw gestattet. Der Aufenthalt unberechtigter Personen ist untersagt.
5. Der Parktarif ist unmittelbar vor dem Verlassen des Parkhauses zu entrichten.

II. Parktarif und Parkdauer

Die Tarife für die Benutzung des Parkhauses und die Öffnungszeiten sind aus der aushängenden Tarifübersicht ersichtlich.

III. Pfandrecht

Dem lsb h steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Pfandrecht an dem eingestellten Pkw, dem Zubehör, dem Inhalt und der Ladung zu. Befindet sich der*die Mieter*in länger als zwei Wochen mit dem Ausgleich der Forderungen des lsb h in Verzug und hat der lsb h den Pfandverkauf entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen angedroht, so ist er zum Pfandverkauf einen Monat nach der Androhung berechtigt.

IV. Verlorener Parkschein und Rechnungsstellung

1. Bei Verlust des Parkscheins wird eine Pauschale von 50,00 € erhoben.
2. Reicht der*die Mieter*in innerhalb von 7 Tagen nachträglich eine Quittung ein, erfolgt durch den lsb h eine Prüfung und eine Erstattung des Differenzbetrags unter Abzug einer Servicepauschale von 10,00 €.
3. Kann der Parktarif vor Verlassen des Parkhauses nicht oder nicht vollständig entrichtet werden, so hat der*die Mieter*in direkt bei der Rezeption der Sportschule gegenüber des Parkhauses Kontakt mit dem Personal des lsb h aufzunehmen. Anschließend wird das weitere Vorgehen koordiniert.
4. Der*Die Mieter*in erhält eine schriftliche Rechnung über den ausstehenden Betrag mit Zahlungsziel. Hat der*die Mieter*in zu vertreten, dass er*sie das Parkhaus nicht verlassen konnte, wird zusätzlich zum ausstehenden Betrag eine Bearbeitungspauschale von 10,00 € erhoben.
5. Das Personal des Vermieters ist in beiden Fällen berechtigt, eine Legitimation durch Vorlage des Führerscheins oder eines Personalausweises zu verlangen und Name, Adresse und Kraftfahrzeugkennzeichen zu dokumentieren.

V. Verkehrsbestimmungen in dem Parkhaus

In dem Parkhaus gilt die StVO.

1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist 10 km/h.
2. Die Einfahrtshöhe beträgt max. 2,10 m.
3. Das zulässige Gesamtgewicht für Pkw beträgt max. 2,5 t.

Den Anweisungen des Personals des lsb h ist Folge zu leisten. Neben den behördlichen Vorschriften gelten in dem Parkhaus folgende Verbote:

1. Befahren mit jeglichen anderen Fahrzeugen oder Spielgeräten als ein Pkw (ohne Anhänger).
2. Rauchen und die Verwendung von Feuer oder offenem Licht.
3. Arbeiten am Pkw gleich welcher Art einschließlich der Betankung.
4. Unnötiges Laufenlassen des Motors, das Hupen und sonstige eventuelle Belästigungen durch vermeidbare Geräusche.
5. Entleeren von Aschenbechern und anderen Abfällen sowie die Lagerung von Gegenständen in dem Parkhaus.
6. Einstellung eines Pkw mit undichtem Tank oder Motor sowie anderen, das Parkhaus verschmutzenden oder gefährdenden technischen Mängeln.
7. Einstellung behördlich nicht zugelassener Pkw.
8. Unberechtigtes Abstellen von Pkw außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen oder auf schraffierten Flächen.

Zuwiderhandlungen werden zivilrechtlich geltend gemacht.

VI. Haftungsbedingungen

1. Die Pkw-Einstellung erfolgt auf eigene Gefahr des*der Mieters*Mieterin. Ein Versicherungsschutz besteht nicht.

EINSTELLBEDINGUNGEN zum Mietvertrag über einen Kfz-Abstellplatz

2. Der Lsb h haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit uneingeschränkt. Im Übrigen – sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt – haftet der Lsb h nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung für durch eigenes Verschulden oder Verschulden seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden am Pkw gemäß den gesetzlichen Regelungen. Der*Die Mieter*in ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkhauses, anzuzeigen, anderenfalls sind sie abschließend verwirkt.
3. Die Haftung des Lsb h entfällt bei
 - Schäden infolge Abhandenkommens des Einstellnachweises.
 - Nichtbeachtung der Einstellbedingungen, insbesondere Verstößen gegen Verkehrs- und behördliche Vorschriften.
 - Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische Ereignisse, höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Streik, innere Unruhen, Plünderung, Vandalismus oder behördliche Verfügungen entstehen.
4. Der Lsb h haftet nicht für durch Dritte verursachte Schäden, wie z. B. für die Entwendung von Inhalt und Ladung sowie die Sachbeschädigung des Pkw.
5. Der*Die Mieter*in haftet für alle durch ihn*sie selbst, seine*ihre Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen dem Lsb h zugefügten Schäden oder Verunreinigungen. Er*Sie hat diese unverzüglich dem Lsb h mitzuteilen.

VII. Entfernung des Fahrzeuges aus dem Parkhaus in besonderen Fällen

Der Lsb h kann auf Kosten und Gefahr des*der Mieters*Mieterin den Pkw in dem Parkhaus umsetzen oder aus dem Parkhaus abschleppen lassen,

1. wenn der eingestellte Pkw den Betrieb des Parkhauses gefährdet oder wesentlich behindert, z. B. durch Undichtigkeit des Tanks oder Motors, verkehrswidriges Parken, insbesondere Parken im Ein- und Ausfahrtsbereich und beim Parken außerhalb der Stellplatzmarkierungen oder Parkflächen, die als reserviert gekennzeichnet sind.
2. beim Parken auf einem Stellplatz, der für Schwerbehinderte gekennzeichnet („Rollstuhlfahrersymbol“) ist. Es ist nicht ausreichend, den Schwerbehindertenausweis ins Auto zu legen, denn dieser legitimiert nicht zum Parken auf Behindertenparkplätzen. Ein Aufkleber mit Rollstuhlsymbol reicht ebenfalls nicht aus, um Behindertenparkplätze nutzen zu dürfen. Der gültige amtliche blaue Sonderparkausweis muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe platziert werden. Neben dem kostenpflichtigen Abschleppen des Fahrzeugs droht bei falscher Verwendung des Ausweises unter Umständen eine Klage wegen Missbrauch von Ausweispapieren.
3. wenn vermutet werden kann, dass für den eingestellten Pkw kein oder nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz besteht.
4. wenn eine missbräuchliche Nutzung vorliegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Umsetzen oder Abschleppen im Parkhaus des Lsb h aufgrund der baulich-räumlichen Rahmenbedingungen sehr aufwändig sowie entsprechend kostenintensiv ist.

VII. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zugelassen, Frankfurt am Main vereinbart.

VIII. Datenschutz / Bildaufzeichnung

Entsprechend der Kennzeichnung werden bestimmte Bereiche des Parkhauses videoüberwacht. Dies erfolgt zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von sich dort aufhaltenden Personen aus einem besonders wichtigen Interesse (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BDSG) sowie aufgrund des berechtigten Interesses des Betreibers zur Umsetzung des Schutzrechts des Eigentums, insbesondere des Hausrechts und der Vandalismus-Prävention (Art. 6 Abs 1 lit. f DS-GVO). Siehe auch diesbezügliche Information zum Datenschutz im Eingangsbereich.

IX. Streitbeilegung in Verbrauchersachen

Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist das Zentrum für Schlichtung e.V. Kehl, Straßburger Straße 8, 77694 Kehl.

www.verbraucher-schlichter.de

Wir sind zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

Landessportbund Hessen e.V.

Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main

Telefon (069) 6789-400

Telefax (069) 6789-109

rezeption@lsbh.de

www.landessportbund-hessen.de

Stand: 05/2024